

112.6

Studienreglement des Studiengangs Sonderpädagogik

vom 1. September 2017 (Stand 1. Februar 2021)

Gestützt auf § 2 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 erlässt der Leiter des Instituts Spezielle Pädagogik und Psychologie das nachfolgende Studienreglement.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In Ergänzung zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)¹ und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt das vorliegende Studienreglement der PH FHNW die Einzelheiten des Masterstudiengangs Sonderpädagogik des Instituts Spezielle Pädagogik und Psychologie.

² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassungsbestimmungen, den Studienaufbau, den Studienverlauf sowie die Bestimmungen für den erfolgreichen Studienabschluss im Masterstudiengang Sonderpädagogik.

§ 2 Ziel des Studiums

¹ Das Studium in Sonderpädagogik vermittelt gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) Wissens-, Handlungs- und Persönlichkeitskompetenzen

- a. in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung für die präventive und erzieherische Unterstützung bei Kindern, deren Entwicklung gefährdet, gestört oder behindert ist, sowie für entsprechende Familieninterventionen,

oder

- b. in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf.

² Das Studium in Sonderpädagogik befähigt die Diplomierten,

- a. eine Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auszuüben im Zusammenhang mit Fragen, die sich im Rahmen der sonderpädagogischen Massnahmen stellen,
- b. differenzierte kind- und umfeldbezogene diagnostische Evaluationsverfahren und Beobachtungsmethoden anzuwenden,
- c. erschwerende Lernbedingungen zu erfassen,

¹ Alle kursiv und unterstrichen aufgeführten Rechtserlasse sind am Ende dieses Studienreglements aufgeführt.

- d. eine individualisierte sonderpädagogische Förderplanung zu konzipieren und durchzuführen,
- e. das familiäre, schulische und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen,
- f. die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen regelmässig zu pflegen,
- g. die problembezogenen Aufgaben und die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten vor einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Hintergrund zu reflektieren,
- h. die Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit mit transparenten Methoden zu überprüfen,
- i. die Teamarbeit aktiv zu pflegen,
- j. die eigenen persönlichen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten zu reflektieren und allenfalls zu ändern oder auszubauen und
- k. die eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

³ Das Studium in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung befähigt die Diplomierten zusätzlich,

- a. zur Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes einschränken oder gefährden,
- b. zur Zusammenarbeit mit den Eltern oder weiteren Erziehungsverantwortlichen bei der Entwicklungsbeurteilung sowie bei der Festlegung und Erreichung von Förder- und Erziehungszielen und
- c. zur Begleitung und Unterstützung des Kindes im familiären Umfeld oder in den Betreuungsstrukturen, bis maximal 2 Jahre nach Schuleintritt.

⁴ Das Studium in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik befähigt die Diplomierten zusätzlich,

- a. Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen gemäss besonderem Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- b. als Sonderpädagogin oder als Sonderpädagoge sowohl in der Regel- als auch in der Sonderschule tätig zu sein,
- c. integrative Schulungsmassnahmen anzuwenden und
- d. hinsichtlich sonderpädagogischer Problemstellungen beratend tätig zu sein.

⁵ Das Masterstudium in Sonderpädagogik ersetzt nicht eine ihm vorausgehende Qualifikation. Es erteilt keinen Bachelor-Grad und es erteilt kein Regellehrdiplom.

§ 3 Studiendauer und Studienbeginn

Das Masterstudium in Sonderpädagogik kann flexibel in 4, 6 oder maximal 8 Semestern absolviert werden und beginnt jeweils im Herbstsemester.

§ 4 Zulassung

¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anmeldung und Zulassung zum Masterstudiengang Sonderpädagogik sind grundsätzlich in § 3 Abs. 1 lit. g StuPO sowie in den Richtlinien für die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW geregelt.

² Die Zulassung zum Masterstudiengang Sonderpädagogik erfolgt entweder in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

³ Je nach Vorleistungen wird eine Zulassung mit Zusatzleistungen gemäss Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) verfügt (§ 3 Abs. 1 lit. g StuPO). Die folgenden Zusatzleistungen werden individuell verfügt, zum Zeitpunkt der Kreditierung validiert und sind bei der Anmeldung zur Diplomierung nachzuweisen²:

- a. In der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung sind im Rahmen der Studiengänge Kindergarten-/Unterstufe und Primarstufe der PH FHNW mindestens je 10 ECTS-Punkte in den Bereichen Vorschulpädagogik und Entwicklungspsychologie zu absolvieren. Der Nachweis der praktischen Erfahrungen im Bereich Kind/Familie erfolgt in Form eines Praxis-Portfolios, das in seiner Gesamtheit einschlägige Tätigkeiten im Umfang von mindestens 300 Stunden dokumentiert.³
- b. In der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik sind im Rahmen des Studiengangs Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe oder Sekundarstufe I der PH FHNW mindestens 10 ECTS-Punkte in den Fachdidaktiken/Fachwissenschaften und mindestens 10 ECTS-Punkte in begleiteter Unterrichtspraxis (Berufspraktische Studien Studiengang Primarstufe) zu erbringen. Die übrigen Inhalte der Zusatzleistungen sind im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten im Studienbereich Erziehungswissenschaften der Studiengänge Kindergarten/Unterstufe, Primarstufe oder Sekundarstufe I der PH FHNW zu absolvieren.

⁴ Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung nach erfolgter Immatrikulation hat die erneute Prüfung der Zulassung zur Folge. Über den Wechsel der Vertiefungsrichtung entscheidet die Institutsleiterin, der Institutsleiter auf ein begründetes Gesuch hin.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Das Verfahren zur Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen ist in § 3 Abs. 7ff. StuPO sowie in den einschlägigen Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen geregelt.

§ 6 Studienaufbau

¹ Der Masterstudiengang Sonderpädagogik umfasst die folgenden Studienbereiche und ein Studienelement:

Studienbereiche:

Erziehungswissenschaften 26 ECTS-Punkte
davon 10 ECTS-Punkte in der jeweiligen Vertiefungsrichtung

Handlungswissenschaften 34 ECTS Punkte
davon 10 ECTS-Punkte in der jeweiligen Vertiefungsrichtung

Berufspraktische Studien 20 ECTS Punkte
davon 15 ECTS-Punkte in der jeweiligen Vertiefungsrichtung

Studienelement:

Master-Arbeit 30 ECTS Punkte
davon 15 ECTS-Punkte in der jeweiligen Vertiefungsrichtung

Total 110 ECTS Punkte

² Änderung vom 1. November 2017

³ Änderung vom 12. März 2018

² Die Module sind im Studienplan (Anhang A) dargestellt und in der Modul- und Modulgruppenbeschreibung (Anhang B) detailliert beschrieben.

³ Das Studium in den Berufspraktischen Studien erfolgt in mindestens zwei verschiedenen Tätigkeitsfeldern: für die Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung bei Familien, in einer sonderpädagogischen Einrichtung oder bei einem anderen Dienst, für die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik in einer Regelschule und in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

⁴ Studierende, die mit einem Pensum von mind. 30% in einer der Vertiefungsrichtung des Studiums entsprechenden sonderpädagogischen Funktion angestellt sind, können maximal zwei von insgesamt drei Praktika in Form eines Praxiscoachings am eigenen Arbeitsplatz absolvieren.

§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise

¹ Die Grundsätze zur Bewertung von Leistungsnachweisen sind in § 7 Abs. 4ff. StuPO geregelt.

² Im Studiengang Sonderpädagogik werden alle Praktika mit der 6er Skala bewertet.

³ Leistungsnachweise und die Leistungsbewertungen im Studiengang Sonderpädagogik sind in der Modul- und Modulgruppenbeschreibung (Anhang B) detailliert beschrieben.

⁴ Kann ein Leistungsnachweis in einem Modul aus wichtigen Gründen im Sinne von § 7 Abs. 15 StuPO nicht erbracht werden, gewährt die für den Leistungsnachweis zuständige Person eine Friststreckung von maximal 12 Monaten und legt Termin und Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises schriftlich fest. Wird der Leistungsnachweis in der gewährten Frist nicht erbracht, gilt er als nicht bestanden. Wird der Leistungsnachweis in der gewährten Frist nicht erbracht und liegen erneut wichtige Gründe im Sinne von § 7 Abs. 15 StuPO vor, muss das Modul zu einem späteren Zeitpunkt neu belegt werden.

⁵ Gilt ein Leistungsnachweis in einem Modul als nicht bestanden, gewährt die für den Leistungsnachweis zuständige Person eine Frist von maximal 12 Monaten für die Wiederholung des Leistungsnachweises und legt Termin und Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises schriftlich fest. Wird ein Leistungsnachweis auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums nicht mehr zulässig.

⁶ Die Bestimmungen zum Verfassen der Masterarbeit sind in den Richtlinien und Manual Bachelor- und Masterarbeiten geregelt.

§ 8 Diplomnote und Diplomierung

¹ Im Diplomzeugnis werden zu den in § 6 bezeichneten Studienbereichen und dem Studienelement jeweils die Gesamtnote und die Gesamtpunktzahl der Kreditpunkte ausgewiesen.⁴

² Die Gesamtnote für den jeweiligen Studienbereich entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der dort erworbenen Leistungsnachweise. Diese Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.⁴

⁴ Änderung vom 17. Januar 2018

³ Die Gesamt-Diplomnote gemäss § 8 Abs. 5 StuPO wird aus den Gesamtnoten der Studienbereiche und des Studienelements gemäss § 6 ermittelt. Diese Gesamtnoten erhalten dabei folgende Gewichtung:⁴

- a. Erziehungswissenschaften: 26/110
- b. Handlungswissenschaften: 34/110
- c. Berufspraktische Studien: 20/110
- d. Master-Arbeit: 30/110

⁴ Im Diplomzeugnis wird zudem der Titel der Master-Arbeit aufgeführt.

⁵ Die Studierenden müssen sich für die Diplomierung anmelden. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den Richtlinien zur Diplomierung in den Studiengängen Vorschul- und Primarstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

§ 9 Studienabschluss und Titel

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird das Diplom im Bereich Sonderpädagogik unter Nennung der gewählten Vertiefungsrichtung gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt und der akademische Titel eines "Master of Arts FHNW in Special Needs Education" ausgestellt.

§ 10 Rechtsmittel

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren sind in § 14 und 15 StuPO sowie in den Richtlinien zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittelverfahren der PH FHNW geregelt.⁵

§ 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. September 2017 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

¹ Ausgenommen von diesem Studienreglement sind gestützt auf § 16 Abs. 3 StuPO diejenigen Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Ausnahme der Masterarbeit alle ihre Studienleistungen bereits erbracht haben. Sie schliessen ihr Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 ab.

² Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen haben und nicht unter Abs. 1 fallen, erbringen ihre Leistungsnachweise in Modulgruppen und Modulen des neuen Studienprogramms gemäss § 7 Abs. 6 und 13 StuPO und § 7 dieses Studienreglements unter Berücksichtigung der Übergangsregeln von Abs. 4 ff. Es gelten die in § 16 Abs. 4 lit. a und b Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Januar 2017 festgelegten Prinzipien:

- a. Alle bis zum 31. August 2017 erworbenen ECTS-Punkte werden vollumfänglich angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.

⁵ Änderung vom 1. Februar 2021

- b. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015, deren Bewertung am 31. August 2017 noch offen ist, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.

³ Studierende gemäss Abs. 2 können die Studienbereiche, einzelne Modulgruppen und Module mit einer abweichenden ECTS-Punktezahl abschliessen, sofern die Abweichung den Übergangsregelungen von Abs. 4 entspricht.

⁴ Abweichungen vom Studienplan

- a. Die Kreditpunkte und der Leistungsnachweis der Modulgruppe Spezielle Pädagogik werden in der Modulgruppe Interdisziplinäre Studien gutgeschrieben.
- b. Die Modulgruppe Sprache und Kultur im neuen Studienprogramm kann, muss aber nicht absolviert werden.
- c. Studierende, welche vor dem Studienjahr 2017/18 die Modulgruppe Sonderpädagogisches Praxisfeld erfolgreich absolviert haben, die Modulgruppe Mentorat aber noch nicht, erhalten in der Modulgruppe Berufsfeld Sonderpädagogik inkl. Recht gemäss neuem Studienprogramm aus Gründen der Äquivalenz automatisch zusätzlich einen ECTS-Punkt im Kompensationsmodul Hospitien gutgeschrieben.
- d. In allen Modulgruppen des neuen Studienprogramms, in denen eine Individuelle Arbeitsleistung zu erbringen ist, gilt unter der Bedingung, dass die inhaltlich äquivalente Modulgruppe mit einem Leistungsnachweis gemäss bisherigem Studienprogramm erfolgreich absolviert wurde oder dass angerechnete ECTS-Punkte ausgewiesen sind, die Mindest-Kreditpunktzahl von 6 ECTS-Punkten. Es sind dies die folgenden Modulgruppen:
 - i) Forschungsdesign und Forschungsmethoden
 - ii) Inklusion in Schule und Unterricht (SHP) bzw. Inklusion und Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung (HFE)
 - iii) Pädagogische Diagnostik
 - iv) Kommunikation und Beratung
 - v) Lernprozessdiagnostik und Fachdidaktik (SHP) bzw. Entwicklungsdiagnostik und Frühe Förderung (HFE)
 - vi) Sind die inhaltlich äquivalenten Modulgruppen im aktuellen Programm nicht oder nicht vollständig erfolgreich absolviert worden, dann gelten die Mindest-Kreditpunktzahlen gemäss Modulplan des neuen Studienprogramms (vgl. § 12 Abs. 2 dieses Studienreglements).
- e. Fehlen 1 oder 2 ECTS-Punkte um die Summe von 110 ECTS-Punkten zu erreichen, so ist das Kompensationsmodul „Individuelles Studienprojekt“ mit der entsprechenden Kreditpunktzahl in der Modulgruppe Interdisziplinäre Studien zu belegen.

⁵ Sind die Übergangsregelungen gemäss Abs. 4 aufgrund besonderer Umstände nicht so anwendbar, dass die Anforderungen dieses Studienreglements erfüllt werden können, so trifft die Institutsleiterin, der Institutsleiter sinngemäss eine Einzelfallregelung.

⁶ Studierende gemäss Abs. 2, die sich gemäss § 8 Abs. 4 dieses Studienreglements zur Diplomierung anmelden, müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Anforderungen dieser Übergangsregelung erfüllt haben.

⁷ Studierenden gemäss Abs. 2 wird keine Diplomnote ausgestellt. Auf Antrag kann eine solche bei der Zentralen Studienadministration verlangt werden, wobei diese gemäss § 8 berechnet wird.

Erlassen von

Basel, 26. Januar 2021

Ort, Datum

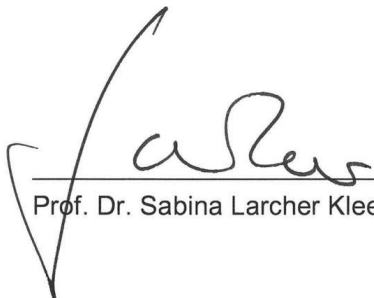


Prof. Dr. Jan Weisser, Institutsleiter

Genehmigt von

Brugg, 29. Januar 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

Anhänge zum Studienreglement

¹ Die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Bestimmungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Studienreglements.

A Studienplan

B Modul- und Modulgruppenbeschreibungen

² Änderungen dieser rechtlichen Bestimmungen werden von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter erlassen und von der Direktorin / dem Direktor genehmigt.

Weitere, für den Studiengang relevante Erlasse

1. Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW (StuPO PH FHNW) vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.01)
2. Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.02)
3. EDK-Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 (Nr. 4.2.2.2.)
4. EDK-Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008 (Nr. 4.2.2.2.1.)
5. Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.08)
6. Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie vom 1. Januar 2018 (Nr. 111.1.13)
7. Richtlinien und Manual Bachelor- und Masterarbeiten in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik und Logopädie vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.11)
8. Richtlinien zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittelverfahren vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.14)